

SATZUNG DES ÖSTERREICHISCHER FOX TERRIER - KLUB

gegründet 1895



Ausgabe 2011

**Beschlossen in der Generalversammlung des ÖFK am 04.03.2011
Änderung in der Generalversammlung des ÖFK am 15.04.2011**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des ÖFK

Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen „Österreichischer Foxterrier-Klub“. Er hat seinen Sitz in 8510 Stainz, Grasschuh 227. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

Der ÖFK ist ein Mitglied im ÖKV, ÖJGV und der FCI

2. Zweck des ÖFK

Der Zweck des ÖFK ist die Rein- und Hochzucht des glatthaarigen und drahthaarigen Foxterriers und das einheitliche Zusammenarbeiten aller an der Zucht, Haltung und Verwendung des Foxterrier Interessierten.
Die Tätigkeit des ÖFK ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung

Der ÖFK erreicht seinen Zweck durch:

3.1 Ideelle Mittel

- 3.1.a Führung eines Zucht- und Ausstellungsregisters.
- 3.1.b Beratung über Haltung, Pflege, Zucht und Abrichtung von Hunden.
- 3.1.c Veranstaltung von Sonderausstellungen, Schauen und Begutachtungen, Schließen. Gebrauchssuchen, Jugendveranlagungsprüfungen oder Teilnahmen an Veranstaltungen anderer Vereine.
- 3.1.d Widmung von Preisen für hervorragende Zucht- und/oder Gebrauchsleistungen.
- 3.1.e Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde.
- 3.1.f Vermittlung und Unterstützung beim An- und Verkauf geeigneter Zuchthunde.
- 3.1.g Ausbildung und Weiterbildung von Formwertrichtern.
- 3.1.h Herausgabe eines periodischen Kluborganes, Redaktion und Verlautbarung von Beiträgen für das Verbandsorgan „Unsere Hunde“ des ÖKV oder in anderen Fachzeitschriften.
- 3.1.i Kontakte zu anderen VK, sowie zu ausländischen Klubs.
- 3.1.j Regelmäßige Veranstaltungen von Mitgliedertreffen und fachlichen Vorträgen.
- 3.1.k Zeitgemäße Werbung.

3.2 Materielle Mittel

- 3.2.a Jahresbeiträge der Mitglieder, welche bis spätestens 31.03. eines Geschäftsjahres von den Mitgliedern zu bezahlen.

Es gibt folgende Mitgliedsbeiträge:

- Vollmitglied (mit Alleinbesitz eines Foxterriers mit ÖHZB Nr. bzw. FCI bei Auslandsmitgliedschaft)
- Anschlussmitglied/Unterstützendes Mitglied (ohne aktivem und passiven Wahlrecht)

Zu diesem:

- Beitrag für den Bezug der „UH“ im Inland
- Beitrag für den Bezug der „UH“ im Ausland

Eine Änderung in der Gestaltung der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand ohne GV beschließen.

- 3.2.b Erträge aus Veranstaltungen.

- 3.2.c Zuchtbuch-Gebühren.

- 3.2.d Spenden und sonstige Zuwendungen.

- 3.2.e Die vom Klub treuhändig einzuhebenden Abonnementbeträge für die UH sind spätestens bis 31.03. eines Geschäftsjahres von Mitgliedern zu bezahlen.

3.3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Man unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 4.1.a Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person, ein Verein oder eine Körperschaft werden.

- 4.1.b Das Aufnahmeansuchen ist durch Fertigung der Beitrittserklärung an den Klub zu richten.

- 4.1.c Die Ablehnung von Aufnahmeansuchen in den Klub kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen. Insbesondere wird dies der Fall sein bei Personen, die gewerbsmäßig Handel mit Hunden betreiben, von anderen VK ausgeschlossen wurden, wegen Tierquälerei verurteilt wurden oder gegen die ein diesbezügliches Verfahren anhängig ist, oder die eine, den Grundsätzen des ÖFK nicht entsprechende Hundehaltung betreiben. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft im ÖFK ist keine Berufung zulässig.

- 4.2 Sofern keine Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeansuchens vorliegen bzw. bekannt sind, wird ein Zahlschein für den ersten Mitgliedsbeitrag übermittelt. Erst nach Eingang dieser Zahlung tritt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein.

- 4.3 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Sie sind von allen Beitragsleistungen befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1 Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod.
- 5.2 Freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt aus dem ÖFK ist Vorstand schriftlich bis spätestens 31.10. des Vereinsjahres mitzuteilen.
- 5.3 Ausschluss
 - 5.3.a Der Vorstand ist zur Streichung von der Mitgliederliste berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand geblieben ist.
 - 5.3.b Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und Züchter, die die Kosten und Gebühren für Ausstellungen bzw. Eintragung von Ahnentafeln von Hunden bzw. Welpen in das ÖHZB, trotz Setzen einer Nachfrist nicht übernehmen, auszuschließen.
 - 5.3.c Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren Verhalten gegen die Interessen oder das Ansehen des Klubs gerichtet sind, auszuschließen, insbesondere bei Satzungsverletzungen. Ebenso wenn unehrenhafte Handlungen des Mitgliedes vorliegen.
 - 5.3.d Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, auf die Verfehlungen lt. Punkt 4.1.c zutreffen, aus dem Vorstand auszuschließen.
 - 5.3.e Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die tierschutzrelevante Handlungen in Haltung oder Zucht begehen, aus dem ÖFK auszuschließen.
 - 5.3.f Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die gegen die Zuchtbestimmungen des ÖFK oder gegen die Ausstellungsordnung verstoßen, auszuschließen. Weiters Mitglieder, die den Anordnungen bzw. Auflagen des Zuchtwartes zur fristgerechten Beseitigung von Missständen nicht Folge leisten.
 - 5.3.g Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen.
- 5.4 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungsverpflichtungen sind zu erfüllen und sind samt Mahnspesen und vorprozessualer Kosten einklagbarer Anspruch.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder

- 6.1.a Jedes Vollmitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 6.1.b Jedes Vollmitglied ist berechtigt Anträge an die GV zu stellen.
- 6.1.c Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Klubs in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

6.2 Pflichten der Mitglieder

- 6.2.a Jedes neu beigetretene Mitglied ist verpflichtet sich zur mindestens 1-jährigen Mitgliedschaft und zur Leistung des Klubbeitrages für diesen Zeitraum.
- 6.2.b Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Verbandsziele in jeder Beziehung zu fördern und zu vertreten.
- 6.2.c Sämtliche Beschlüsse der GV und des Vorstandes sind verbindlich anzuerkennen.

- 6.2.d Die vom Vorstand erstellten Zuchtvorschriften sind ebenfalls als verbindlich zu betrachten.
- 6.2.e Mit Genehmigung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher den VK und dem ÖKV überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten, die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

7. Organe des ÖFK

- 7.1 Die Generalversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Rechnungsprüfer
- 7.4 Das Schiedsgericht

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖFK. Sie hat bis 31. März eines jeden Jahres in Wien stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ist den Mitgliedern durch eine Einschaltung im offiziellen Organ „Unsere Hunde“, bei Nicht-Bezug desselben schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die GV sind spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- 8.2 Der Präsident bzw. der Vorstand kann eine außerordentliche GV nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe eine Eingabe an den Vorstand machen. Die außerordentliche GV ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 8.3 Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von 1 Monat einzuhalten.
- 8.4 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn zum festgesetzten Termin diese Zahl nicht erreicht ist, so findet eine halbe Stunde später die GV derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, nur bei Auflösung des Klubs eine 2/3 Mehrheit aller Klubmitglieder.
- 8.5 Wahlordnung
 - 8.5.a Bei der GV wird aus dem Kreis der Mitglieder ein aus 3 Personen bestehendes Wahlkomitee gebildet, wobei ein Mitglied für die Dauer der Wahl den Vorsitz übernimmt. Der Leiter des Wahlkomitees verliest die vorliegenden Wahlvorschläge. Wahlvorschläge können sowohl vom Vorstand als auch von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
 - 8.5.b Wahlvorschläge sind in Form von Namenslisten, schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der GV beim Vorstand einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht vom Vereinsvorstand erstellt wurden, müssen von mindestens 1/5 aller ordentlichen Mitglieder unterstützt und unterschrieben werden. Alle Wahlvorschläge müssen zum Zeichen des Einverständnisses auch die Unterschrift der wahlwerbenden Mitglieder tragen. Mitglieder, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen, können nur auf einer Namensliste kandidieren.

- 8.5.c Es herrscht ein Abstimmungswahlrecht durch Handheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- 8.5.d Über den Wahlvorschlag des Vorstandes wird als erstes abgestimmt.
- 8.6 Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen. Und anlässlich der nächsten GV zu verlesen.

9. Aufgabenkreis der GV

- 9.1 Zunächst ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- 9.2 Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 9.2.a Die Verlesung des Protokolls der letzten GV.
 - 9.2.b Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes ins besondere des Präsidenten, des Zuchtwartes und des Kassiers.
 - 9.2.c Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Kassiers und des restlichen Vorstandes.
 - 9.2.d Alle drei Jahre Wahl des Vorstandes und des Obmannes des Schiedsgerichtes.
 - 9.2.e Ebenso alle drei Jahre Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
 - 9.2.f Beschließen eines Finanzplanes für das begonnene Geschäftsjahr und Festlegung des Mitgliedsbeitrages des kommenden Jahres.
 - 9.2.g Satzungsänderungen
 - 9.2.h Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge.
 - 9.2.i Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus den in der GV gewählten Mitgliedern:
 - 10.1.a Präsident
 - 10.1.b Vizepräsident
 - 10.1.c Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - 10.1.d Kassier und seinem Stellvertreter
 - 10.1.e Zuchtwart
 - 10.1.f 6 Beisitzer
- 10.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten GV zu kooptieren.
- 10.3 In den Vorstand kann man erst nach 2-jähriger Mitgliedschaft im ÖFK gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet an den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.5 Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 2 Wochen erfolgen.

- 10.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen unter 8.6 zu führen.
- 10.7 Der Vorstand behandelt die laufenden Angelegenheit:
- 10.7.a Die Verwaltung des Vermögens des ÖFK.
 - 10.7.b Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - 10.7.c Die Herausgabe von Zucht und Eintragungsbestimmungen.
 - 10.7.d Die Organisation von eigenen Veranstaltungen.
 - 10.7.e Die Nennung von Richteranwältern an den ÖKV.
 - 10.7.f Die Entsendung von Delegierten zu Sitzungen des ÖKV oder ÖJGV.
- 10.8 Der Vorstand hat das Recht, die Zahl der Beisitzer auch während des Jahres auf die Höchstzahl durch Kooptierung zu vermehren.
- 10.9 Der Vorstand hat auch das Recht, zur Wahrnehmung diverser Aufgaben zusätzlich andere Mitglieder zeitlich befristet in den Vorstand zu kooptieren.
- 10.10 Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
- 10.10.a Erstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene und eines Voranschlags für das begonnene Jahr.
 - 10.10.b Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung.
 - 10.10.c Vorbereitung von Wahlvorschlägen und der Anträge für die GV.
 - 10.10.d Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse,
 - 10.10.e Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 10.11 Der Vorstand gibt sich ändert seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der Mitglieder Unterausschüsse zu bilden und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.

11. Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionäre

- 11.1 Präsident
Er leitet und überwacht die Geschäftsführung des ÖFK, den er nach außen und innen vertritt, so insbesondere Behörden und kynologischen Körperschaften gegenüber. Er ruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein, und führt den Vorsitz. Er unterzeichnet die Schriftstücke des Klubs, gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. dem Kassier
- 11.2 Vizepräsident
Hat den Präsidenten zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten.
- 11.3 Schriftführer
Er führt die Protokolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten und veranlasst die Veröffentlichung in der UH und besorgt den laufenden Schriftverkehr, der mit Ermächtigung des Präsidenten „im Auftrag“ gezeichnet werden kann.

11.4 Kassier

Hat bei ordentlicher Buchführung das Klubvermögen zu verwalten. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Außer dem Kassenabschluss und Rechenschaftsbericht an die GV muss er den Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit Auskunft erteilen. Gemeinsam mit dem Präsidenten kann auch der Kassier einfache Schriftstücke „im Auftrag“ unterzeichnen.

11.5 Zuchtwart

Ihm obliegt die Führung eines Zucht- und Ausstellungsregisters. Er sorgt für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV. Alle Eintragungen in das ÖHZB müssen von ihm überprüft werden.

11.6 Rechnungsprüfer

Zur Kontrolle der Buchhaltung und der Geldgebarung werden von der GV über Vorschlag des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer gewählt. Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Abschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis an die GV zu berichten. Sie können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der GV stellen sie den Antrag auf Entlastung des Kassiers. Ferner wird ihnen die Initiative zur Entlastung des restlichen Vorstandes bei der GV übertragen.

12. Schiedsgericht

12.1 Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen u.zw.:

- a) Dem von der Generalversammlung gewählten Obmann des Schiedsgerichtes, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Er kann jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, und
- b) Je zwei von den beiden Streitparteien namhaft zu machenden Mitgliedern, welche ebenfalls nicht dem Vorstand angehören dürfen, es sei denn, dass die Streitigkeit zwischen Mitgliedern und dem Vorstand entschieden ist. In diesem Fall kann der belangte Vorstand zwei seiner Mitglieder in das Schiedsgericht entsenden.

12.2 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

12.3 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten die Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

13. Sonstige Einrichtungen

13.1 Die Bildung von Ortsgruppen ist möglich, wenn sich mindestens 10 Mitglieder in einem anderen Bundesland zusammenfinden. Es dafür eigene Ortsgruppen-Statuten vorgesehen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied einer Ortsgruppe muss Mitglied im ÖFK sein. Zur Kontrolle hat die Ortsgruppe nach jeder GV einer Mitgliederliste an den ÖFK zu übergeben.

- 13.2 Wenn es zweckmäßig erscheint, eine spezielle Ausbildung der Foxterrier in einem eigenen Bereich durchzuführen, kann ein solcher Bereich innerhalb des ÖFK eingerichtet werden. Die zusätzlichen Rechte und Pflichten sind diesen Mitgliedern in einem Merkblatt bekannt zu geben.

Wenn einem solchen separaten Bereich für die zusätzlichen Leistungen des ÖFK höhere Kosten anfallen, haben die für diesen Bereich angemeldeten Mitglieder einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

14. Auflösung des Klubs

Die Auflösung des ÖFK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Klubmitglieder beschlossen werden. Die GV, die über die Auflösung des Klubs beschließt, hat auch über die Verwendung des Klubvermögens zu beschließen, das auch bei einer behördlichen Auflösung des Klubs einer Organisation mit ähnlichen Zielen zufallen soll.

15. Satzung

Eine Ausfertigung dieser Satzung ist jedem neuen, vom Vorstand des ÖFK aufgenommen Mitglied nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrag über Antrag auszuhändigen.

Mag.^a Brigitte Horky-Haas
(Präsidentin)

Mag.^a Ingrid Gatterbauer
(Schriftführerin)

Die Satzung versendet folgende Abkürzungen:

ÖFK Österreichischer Foxterrier-Klub
ÖJGV Österreichischer Jagdgebrauchshundeverein
ÖKV Österreichischer Kynologenverband
FCI Federation Cynologique Internationale
VK Verbandskörperschaft
ÖHZB Österreichisches Hundezuchtbuch
GV Generalversammlung